

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Dezember 1963	Nummer 157
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
214	10. 11. 1963	RdErl. d. Innenministers Enteignungsgesetz von 1874; hier: Richtlinien für die Prüfung der Zulassung der Enteignung	2022
21703	13. 11. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verrechnungsfähigkeit von Rückführungskosten.	2022
22306	18. 11. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit.	2022
2434	8. 11. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Erstattung von Umsiedlungskosten; hier: Entscheidungen über Widersprüche bei Versagung von Umsiedlungskosten	2023
71240	14. 11. 1963	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Handwerksrechtliche Befugnisse niederländischer und deutscher Staatsangehöriger in den durch den deutsch-niederländischen Ausgleichsvertrag rückgegliederten Gebieten	2023
7831	6. 11. 1963	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers Zuständigkeit für den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Viehseuchenverordnungen	2026
8201		Berichtigung zum RdErl. d. Finanzministers v. 10. 10. 1963 (MBL. NW. S. 1776. SMBL. NW. 8201) Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung und in der Arbeitslosenversicherung für die Beschäftigten bei der Landesverwaltung	2026

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
18. 11. 1963	Bek. — Öffentliche Sammlung	2026
	Personalveränderungen	2026
	Finanzminister	
	Personalveränderungen	2026
	Arbeits- und Sozialminister	
21. 11. 1963	Bek. — Ungültig erklärte oder widerrufen Sprengstofflaubnisscheine	2027
	Landschaftsverband Rheinland	
6. 12. 1963	Bek. — 12. Tagung der 3. Landschaftsversammlung Rheinland	2027
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.	
	Nr. 21 v. 1. 11. 1963	2028
	Nr. 22 v. 15. 11. 1963	2029
	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 24. Sitzung (17. Sitzungsabschnitt) am 13. November 1963 in Düsseldorf, Haus des Landtags	2030
	Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge —	2131

I.

214

**Enteignungsgesetz von 1874;
hier: Richtlinien für die Prüfung der Zulassung
der Enteignung**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 11. 1963 —
I A 2:20—76.00.20

Auf Grund eines Beschlusses der Landesregierung werden die meinem RdErl. v. 20. 8. 1960 (MBL. NW. S. 2346; SMBl. NW. 214) als Anlage beigefügten Richtlinien für Kabinettsvorlagen wegen Zulassung der Enteignung geändert. Unter Nummer 2.182 wird folgender Absatz 3 angefügt:

Sollen land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke mit einer Dienstbarkeit belastet werden, z. B. für den Bau einer Versorgungs- oder Transportleitung, so ist auch zu prüfen, ob der Verkehrswert der betroffenen Grundstücke dadurch gemindert wird.

An die Regierungspräsidenten.

— MBL. NW. 1963 S. 2022

21703

Verrechnungsfähigkeit von Rückführungskosten

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 11. 1963 —
IV A 2 — 5127.0

1. Im RdErl. v. 22. 8. 1960 (SMBl. NW. 21703), zuletzt geändert durch RdErl. v. 28. 8. 1963 (MBL. NW. S. 1642) ist nach Nr. 3 d) einzufügen:

3e Zu 13 (a)

In den nachstehend aufgeführten Staaten ist die Erteilung der Ausreiseerlaubnis von der Entlassung aus dem Staatsverband abhängig. Für die Entlassung müssen die Ausreisewilligen folgende Gebühren entrichten, die nach Nr. 13 a) der Richtlinien verrechnungsfähig sind:

Ungarn	=	500,— Forint
Jugoslawien	=	1500,— Dinar
Rumänien	=	1000,— Lei
Bulgarien	=	50,— Lewa

f Zu 13 (b)

Gebühren für die Übersetzung von Urkunden, die im Herkunftsland entrichtet werden mußten, sind verrechnungsfähig, wenn die Urkunden den Behörden des Herkunftslandes bei Anträgen auf Ausstellung von Pässen vorzulegen waren. Die für die Übersetzung von Anträgen gezahlten Gebühren können nicht verrechnet werden.

2. Nach Mitteilung der Deutschen Bundesbank hat sich der Umrechnungskurs für die Währung verschiedener Ostblockstaaten erneut geändert.

Die Tabelle in Abschnitt C Nr. 15 Absatz 3 der dem unter 1. genannten RdErl. als Anlage beigefügten Richtlinien ist wie folgt neu zu fassen:

Bulgarien

bis 4. 3. 1961	100 Lewa	=	44,10 DM
vom 5. 3. 1961			
bis 31. 12. 1961	100 Lewa	=	42,— DM
vom 1. 1. 1962			
bis 30. 6. 1963	100 Lewa	=	341,30 DM
ab 1. 7. 1963	100 Lewa	=	339,90 DM

Jugoslawien

bis 31. 12. 1960	100 Dinar	=	1,— DM
ab 1. 1. 1961	100 Dinar	=	0,50 DM

Polen

bis 4. 3. 1961	100 Zloty	=	17,50 DM
vom 5. 3. 1961			
bis 30. 6. 1963	100 Zloty	=	16,70 DM
ab 1. 7. 1963	100 Zloty	=	16,60 DM

Rumänien

bis 4. 3. 1961	100 Lei	=	35,— DM
ab 5. 3. 1961	100 Lei	=	33,30 DM

Tschechoslowakei

bis 4. 3. 1961	100 Kronen	=	28,90 DM
vom 5. 3. 1961			
bis 31. 5. 1961	100 Kronen	=	27,80 DM
vom 1. 6. 1961			
bis 30. 6. 1963	100 Kronen	=	27,70 DM
ab 1. 7. 1963	100 Kronen	=	27,80 DM

UdSSR

bis 31. 12. 1960	100 Rubel	=	42,— DM
vom 1. 1. 1961			
bis 4. 3. 1961	100 Rubel	=	463,— DM
vom 5. 3. 1961			
bis 30. 6. 1963	100 Rubel	=	444,40 DM
ab 1. 7. 1963	100 Rubel	=	441,90 DM

Ungarn

bis 4. 3. 1961	100 Forint	=	17,80 DM
ab 5. 3. 1961	100 Forint	=	17,— DM

An die Regierungspräsidenten,

kreisfreien Städte und Landkreise,
Durchgangwohnheime und das Sozialwerk
Stukenbrock;

nachrichtlich:

an die Landschaftsverbände.

— MBL. NW. 1963 S. 2022.

22306

**Vergütung der im Angestelltenverhältnis
beschäftigten Lehrkräfte
an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 11. 1963 —
IV B 4 — 6921.5

- I. Im Einvernehmen mit dem Finanzminister wird die Vergütung nach dem BAT der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte im Anschluß an den RdErl. d. Kultusministers v. 18. 7. 1963 (ABl. KM. S. 112) mit Wirkung vom 1. Januar 1963 bzw. vom 1. April 1963 wie folgt neu geregelt:

Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt sind, sind gemäß der nachstehenden Aufstellung in die Vergütungsgruppen des BAT einzureihen. Sie erhalten, soweit in der nachstehenden Aufstellung vorgesehen, von einem bestimmten Lebensalter an eine jederzeit widerrufliche Zulage. In den Anstellungsverträgen oder durch besonderes Schreiben sind die Lehrkräfte auf die jederzeitige Widerruflichkeit der Zulage hinzuweisen.

	Verg.Gr. des BAT	Widerrufliche Zulage ab 1. 1. 1963	Widerrufliche Zulage ab 1. 4. 1963
1. Sozialarbeiter als Lehrkräfte an Höheren Fachschulen für Sozialarbeit mit der Befähigung zum berufspraktischen Unterricht	IV b	ab 33. Lebensjahr 48 DM ab 45. Lebensjahr 152 DM	ab 33. Lebensjahr 18 DM ab 45. Lebensjahr 122 DM
2. Lehrkräfte an Höheren Fachschulen für Sozialarbeit mit voller Lehrbefähigung für das Amt eines Studienrats	III	ab 30. Lebensjahr 129 DM ab 46. Lebensjahr 279 DM	ab 30. Lebensjahr 96 DM ab 46. Lebensjahr 246 DM

II. Soweit Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis auf Grund ihres Arbeitsvertrages eine höhere Vergütung nach Abschnitt I dieses RdErl. erhalten, ist der Arbeitsvertrag wegen des Inkrafttretens dieses RdErl. nicht zu kündigen.

Der RdErl. v. 7. 12. 1962 (SMBI. NW. 22306) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten.

— MBI. NW. 1963 S. 2022.

2434

Erstattung von Umsiedlungskosten; hier: Entscheidungen über Widersprüche bei Versagung von Umsiedlungskosten

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 11. 1963 —
IV A 2 — 5160.80

Über den Widerspruch gegen die ablehnende Entscheidung über die Erstattung von Umsiedlungskosten entschied nach § 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Fürsorgezuständigkeitsgesetzes vom 28. Mai 1958 (GV. NW. S. 207) der Beschlüssausschuß. Das Fürsorgezuständigkeitsgesetz ist mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344 SGV. NW. 2170) am 1. Juni 1962 außer Kraft getreten. Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die Zuständigkeit des Beschlüssausschusses weiterhin besteht. Diese Frage ist zu verneinen.

Nach § 14 AG-BSHG ist über den Widerspruch gegen Entscheidungen der örtlichen Träger der Sozialhilfe im Beschlußverfahren zu entscheiden, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird. Diese Vorschrift betrifft nur Entscheidungen in Angelegenheiten der Sozialhilfe im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes.

Die Erstattung der Umsiedlungskosten ist keine Angelegenheit der Sozialhilfe, da sie unabhängig von den im Bundessozialhilfegesetz genannten Notständen gewährt wird. Der Ausnahmecharakter der in § 14 AG-BSHG getroffenen Regelung verbietet die entsprechende Anwendung dieser Vorschrift.

Die Erstattung der Umsiedlungskosten ist eine Selbstverwaltungsangelegenheit, weil die kreisfreien Städte und Landkreise die Erstattung als eigene Angelegenheit wahrnehmen, ohne durch Gesetz dazu verpflichtet zu sein. Zwar überweisen nach § 21 a Abs. 5 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193) die Länder die Pauschbeträge des Bundes für die Aufwendungen der Umsiedlung u. a. den Bezirksfürsorgeverbänden, jetzt den örtlichen Trägern der Sozialhilfe. Darin liegt aber keine Beauftragung der Gemeinden, die Aufgaben durchzuführen.

Demzufolge erläßt die Selbstverwaltungsbehörde den Widerspruchsbeseid (vgl. § 73 Abs. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung).

Bezug: RdErl. v. 15. 7. 1955 (SMBI. NW. 2434).

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise;
nachrichtlich:
an die Landschaftsverbände.

— MBI. NW. 1963 S. 2023.

71240

Handwerksrechtliche Befugnisse niederländischer und deutscher Staatsangehöriger in den durch den deutsch-niederländischen Aus- gleichsvertrag rückgegliederten Gebieten

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 14. 11. 1963 —

II E 1 — 21 — 13 — 3 — 40 — 00 — 39:63

1. Nach Artikel 10 Abs. 1 des Grenzvertrages, der einen Bestandteil des deutsch-niederländischen Ausgleichsvertrages v. 8. April 1960 (BGBl. II 1963 S. 458) bildet, sind Niederländer, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt am 30. Juni 1959 in den durch diesen Vertrag rückgegliederten Gebieten hatten und dort zu dieser Zeit eine selbständige oder unselbständige Tätigkeit ausübten und bei Inkrafttreten dieses Vertrages noch ausüben, zur Fortsetzung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit in diesen Gebieten berechtigt; sie erhalten die hierfür etwa erforderlichen Genehmigungen. Die Ausübung der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit unterliegt den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Bestimmungen. Als hiernach erforderliche Genehmigungen kommen im Handwerksrecht insbesondere die Eintragung in die Handwerksrolle (§ 1 HwO) sowie die Verleihung der Anleitungsbefugnis (§ 18 Abs. 2 HwO) in Betracht.

2.1 Nach § 1 Abs. 1 HwO ist der selbständige Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen gestattet. Bei der Eintragung in die Rolle handelt es sich demzufolge um eine zur Fortsetzung einer handwerklichen Tätigkeit erforderliche Genehmigung im Sinne des Grenzvertrages.

2.2 Die Handwerkskammer hat bei einem Antrag eines Niederländers auf Eintragung in die Handwerksrolle gemäß Art. 10 Abs. 1 des Grenzvertrages lediglich zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Vertrages erfüllt sind oder nicht. Je nach dem Ergebnis der Prüfung ist dann entweder die Eintragung vorzunehmen oder — entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensrechts — ein ablehnender Bescheid mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu erteilen. Eine Ausnahmegewilligung gemäß den §§ 7 Abs. 2 und 8 HwO kommt nicht in Betracht, weil ein Niederländer bei Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 10 Abs. 1 des Grenzvertrages ohne weiteres einen Rechtsanspruch auf Eintragung in die Handwerksrolle besitzt.

3.1 Die Befugnis, Lehrlinge auszubilden (§ 18 HwO), gehört — von Ausnahmen abgesehen — üblicherweise zu den Rechten einer Person, die selbständig ein Handwerk als stehendes Gewerbe betreibt. Infolgedessen wird man die Anleitungsbefugnis zu den durch Art. 10 Abs. 1 des Grenzvertrages geschützten Rechten zählen müssen, so daß einem Niederländer, der die Voraussetzungen des Vertrages erfüllt und nach niederländischem Recht zur Ausbildung von Lehrlingen berechtigt ist, auch insoweit ein Rechtsanspruch auf Erhaltung seines Besitzstandes zusteht. Eine Ausnahmegewilligung nach § 18 Abs. 2 HwO kommt daher nicht in Frage.

- 3.2 Der Besitz der Anleitungsbefugnis ist auf Antrag aus Gründen der Rechtssicherheit rechtsförmlich festzustellen. Die Handwerkskammer hat daher bei Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 10 Abs. 1 des Grenzvertrages auf Antrag hierüber eine Bescheinigung gebührenfrei auszustellen, sonst den Antrag durch förmlichen Verwaltungsakt mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung abzulehnen.
4. Die handwerksrechtlichen Befugnisse Deutscher in den rückgegliederten Gebieten sind zwar weder im Grenzvertrag selbst noch in sonstigen Rechtsvorschriften ausdrücklich geregelt; jedoch müssen auch auf sie die in Art. 10 Abs. 1 des Vertrages und in Nr. 1 bis 3 dieses RdErl. genannten Grundsätze Anwendung finden. Die Rechtsgrundlage hierfür ist dem in § 1 Abs. 2 GewO enthaltenen allgemeinen Rechtsgrundsatz zu entnehmen. Diese Vorschrift bestimmt: „Wer gegenwärtig zum Betrieb eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt.“ Der Ausdruck „gegenwärtig“ bedeutete allerdings ursprünglich den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund; in den Bundesländern, in denen die Gewerbeordnung zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt wurde, war dieser maßgebend; den hier niedergelegten Gedanken der Wahrung des Besitzstandes hat man dann auf Novellen zur Gewerbeordnung und auch auf spätere besondere Gewerbezulassungsgesetze angewandt. Hieraus ist schließlich ein das gesamte Gewerbe beherrschender Grundsatz der Bestandsgarantie entwickelt worden, nach dem einmal erworbene gewerberechtliche Befugnisse nicht durch spätere gesetzliche Vorschriften entzogen werden dürfen, es sei denn, daß ein abweichender Wille des Gesetzgebers mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht ist. Diesen Gedanken hat der Gesetzgeber u. a. ausdrücklich in § 112 HwO anerkannt.
5. Die Bescheinigung über den Besitz der Anleitungsbefugnis ist nach dem aus der Anlage ersichtlichen A Muster auszustellen.

An die Handwerkskammern;

nachrichtlich:

an die Regierungspräsidenten,
Kreisordnungsbehörden,
örtlichen Ordnungsbehörden.

Muster

Anlage

zum RdErl. d. Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr v. 14. 11. 1963

Bescheinigung

Herr/Frau/Fräulein

geboren am in

wohnhaft in

ist in dem durch den deutsch-niederländischen Grenzvertrag vom 8. April 1960 (BGBl. II 1963 S. 458) rückgegliederten Gebiet

als Niederländer(in) gem. Art. 10 Abs. 1 dieses Vertrages *)

als Deutsche(r) gem. § 1 Abs. 2 GewO *)

berechtigt, Lehrlinge imhandwerk
anzuleiten.

....., den

Handwerkskammer

(Unterschriften)

(Dienstsiegel)

*) Nichtzutreffendes streichen.

7831

Zuständigkeit für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Viehseuchenverordnungen

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — II Vet. 2000 Tgb.Nr. 893/63 — u. d. Innenministers — I C 3 — 19 — 73. 14. 14 v. 6. 11. 1963

Nach § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) v. 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203 / SGV. NW. 7831) ist für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Viehseuchenverordnungen der Kreisordnungsbehörden und der örtlichen Ordnungsbehörden die Vertretung zuständig; sie kann diese Zuständigkeit auf den Hauptverwaltungsbeamten übertragen. Der Landtag ist dabei von der Erwartung ausgegangen, daß von dieser Möglichkeit in aller Regel Gebrauch gemacht wird, damit die Viehseuchenverordnungen mit der gebotenen Schnelligkeit erlassen werden.

Der Erlass und die Änderung von Viehseuchenverordnungen ist fast immer äußerst dringlich, und schon eine Verzögerung von nur einem Tag kann schwerwiegende Seuchenverschleppungen zur Folge haben. Ferner ist jede Verzögerung bei der Aufhebung von Viehseuchenverordnungen mit unnötigen wirtschaftlichen Nachteilen für die Beteiligten, insbesondere für die Landwirtschaft und den Viehhandel, verbunden.

Wir bitten daher die Landkreise, Ämter und Gemeinden dringend, unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes, dem 1. Januar 1964, die Zuständigkeit für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Viehseuchenverordnungen auf den Hauptverwaltungsbeamten zu übertragen.

An die Kreisordnungsbehörden,
örtlichen Ordnungsbehörden.

— MBl. NW. 1963 S. 2026.

8201

Berichtigung

Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung und in der Arbeitslosenversicherung für die Beschäftigten bei der Landesverwaltung

Betrifft: RdErl. d. Finanzministers v. 10. 10. 1963 — B 6000 / B 6025 — 1817 — IV / 63 — (MBl. NW. S. 1776 / SMBl. NW. 8201).

1. In Abschnitt II Abs. 3 Buchst. b) Nr. 3 muß es in der dritten Zeile anstatt „§ 53 Abs. 1 G 131“ richtig „§ 54 Abs. 1 G 131“ heißen.
2. In Abschnitt III Abs. 1 muß es am Schluß anstatt „(§ 6 Abs. 2 Nr. 1 LBG)“ richtig „(§ 5 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a) LBG)“ heißen.

— MBl. NW. 1963 S. 2026.

II.

Innenminister

Öffentliche Sammlung

Bek. d. Innenministers v. 18. 11. 1963 — I C 3 / 24 — 12. 10

Dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Essen, habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 1. bis 10. 2. 1964 im Land Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Haus- und Straßensammlung durchzuführen.

Der Sammlungsertrag ist für satzungsgemäße Aufgaben des Vereins bestimmt.

— MBl. NW. 1963 S. 2026.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Städt. Brandrat H. Schmidt zum Oberbrandrat.

Nachgeordnete Dienststellen:

Oberregierungsrat Dr. B. Krause zum Regiergungsdirektor bei der Bez.Reg. Köln; Regierungsrat E. Klapp a zum Oberregierungsrat bei der Bez.Reg. Köln; Brandrat Dr. W. Trippel zum Oberbrandrat bei der Bez.Reg. Köln; Regierungsassessor A. Benker zum Regierungsrat bei der Bez.Reg. Münster; Regierungsassessor M. Linne zum Regierungsrat bei der Bez.Reg. Münster; Regierungsassessor K. Wurmbach zum Regierungsrat bei der Bez.Reg. Arnsberg.

Es ist in den Ruhestand getreten: Polizeipräsident K. Bielig, Kreispolizeibehörde Gelsenkirchen.

Es ist ausgeschieden: Regierungsmedizinalkdirektor Dr. J. Vosberg wegen Übernahme in den Dienst einer Stadtverwaltung.

— MBl. NW. 1963 S. 2026.

Finanzminister

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Ministerialrat Dr. H. Schröter zum Ministerialdirigenten; Regierungsrat Dr. G. Bovermann zum Oberregierungsrat; Regierungsassessor J. Arling zum Regierungsrat.

Es ist versetzt worden: Regiergungsdirektor W. Fenske vom Finanzministerium an das Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes NW.

Es ist in den Ruhestand versetzt worden: Direktor der Landeshauptkasse K. Hillebrand.

Nachgeordnete Dienststellen:

Es sind ernannt worden: Regiergungsdirektor H. Stehling, Finanzamt Aachen-Stadt, zum Finanzpräsidenten unter Bestellung zum Leiter der Besitz- und Verkehrsteuerabteilung der Oberfinanzdirektion Münster; Regiergungsdirektor Dr. G. Trautmann, Finanzamt Köln-Alstadt, zum Leitenden Regiergungsdirektor; Oberregierungsrat E. Bergner, Finanzamt Lüdenscheid, zum Regiergungsdirektor; Oberregierungsrat Dr. G. Mosch zum Regiergungsdirektor bei der Großbetriebsprüfungsstelle Essen; Oberregierungsrat Fr. Renwanz, Finanzamt Dortmund-Hörde, zum Regiergungsdirektor; Regierungsrat H. Heesch zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Grevenbroich; Regierungsrat Dr. R. Neumann, Finanzamt Köln-Nord, zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Gummersbach; Regierungsrat H. Parke, Oberfinanzdirektion Düsseldorf, zum Oberregierungsrat; Regierungsrat Fr. Pieper, Finanzamt Beckum, zum Oberregierungsrat; Regierungsrat R. Schubert, Finanzamt Gemünd, zum Oberregierungsrat; Regierungsrat H. Wagner, Finanzamt Bonn-Land, zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Bonn-Stadt; Regierungsassessor Dr. E. Fricke zum Regierungsrat beim Finanzamt Düsseldorf-Mettmann; Regierungsassessor Dr. H.-G. Gelberg zum Regierungsrat beim Finanzamt Düsseldorf-Süd; Regierungsbauassessor H. W. Pfitzmann zum Regierungsbaurat bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf.

Es sind versetzt worden: Oberregierungsrat H. Dewies vom Bundesfinanzministerium an die Konzernbetriebsprüfungsstelle Münster; Oberregierungsrat Dr. H. Erkens von der Oberfinanzdirektion Köln an die Bezirksregierung Köln; Oberregierungsrat Dr. G. Förster vom Finanzamt Altena an die Oberfinanzdirektion Münster; Oberregierungsrat E. Gallwas von der Konzernbetriebsprüfungsstelle Münster an die Großbetriebsprüfungsstelle Dortmund; Oberregierungsrat Dr. P. Geier von der Oberfinanzdirektion Münster an die Bezirksregierung Münster; Oberregierungsrat Dr. J. Gerber vom Finanzamt Aachen-Land und Monschau an das Finanzamt Düren; Oberregierungsrat R. Schmidt von der Großbetriebsprüfungsstelle Bielefeld an die Großbetriebsprüfungsstelle Detmold; Oberregierungsrat Dr. H. Sitzler vom Finanzamt Düren an das Finanzamt Köln-Alstadt; Oberregierungsrat A. Vatter vom Finanzamt Essen-Ost an das Finanzamt Oberhausen-Süd; Regierungsrat H. Grüter vom Finanzamt Düsseldorf-Mettmann an das Finanzamt Neuß.

Es ist ausgeschieden: Regierungsrat R. Oedekoven, Finanzamt Bonn-Stadt.

Es sind in den Ruhestand getreten: Finanzpräsident A. Ovelhey, Oberfinanzdirektion Münster; Oberregierungsrat E. Braun, Großbetriebsprüfungsstelle Köln.

Es ist in den Ruhestand versetzt worden: Regierungsrat C. Stüper, Konzernbetriebsprüfungsstelle Münster.

Es ist verstorben: Oberregierungsrat Dr. H.-J. Fischer, Oberfinanzdirektion Münster.

Finanzgerichte:

Es sind ernannt worden: Regierungsrat W. Leusmann, Oberfinanzdirektion Münster, zum Finanzgerichtsrat kraft Auftrags beim Finanzgericht Münster; Regierungsrat E. Meyer, Finanzamt Burgsteinfurt, zum Finanzgerichtsrat kraft Auftrags beim Finanzgericht Münster.

— MBl. NW. 1963 S. 2026.

Arbeits- und Sozialminister

Ungültig erklärte oder widerrufenen Sprengstofflaubnisscheine

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 11. 1963 — III A 2 — 8723

Nachstehende Sprengstofflaubnisscheine sind für ungültig erklärt oder widerrufen worden:

Name u. Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Karl Schwarz Arnsberg Rosenberger Str. 16	B 35/63	Staatliches Gewerbe- aufsichtsamt Arnsberg
Artur Gerhard Velbert Südstr. 40/44	B 124/63	Staatliches Gewerbe- aufsichtsamt Düsseldorf

— MBl. NW. 1963 S. 2027.

Bekanntmachung

des Landschaftsverbandes Rheinland

Betrifft: 12. Tagung der 3. Landschaftsversammlung Rheinland.

Die 3. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 12. Tagung auf

Freitag, den 20. Dezember 1963, 10 Uhr,
nach
Köln, Rathaus, Großer Sitzungssaal im 1. Stock,
einberufen worden.

Tagesordnung

1. Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1964
2. Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung
3. Satzung über die Unterbringung in den Rheinischen Landeskrankenhäusern
4. Satzung der Tierseuchenkasse.

Köln, den 6. Dezember 1963

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
K l a u s a

— MBl. NW. 1963 S. 2027.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 21 v. 1. 11. 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Bekanntmachungen	245	2. StPO §§ 27, 30, 338 Nr. 1; GVG § 22 d. — Ent-	
Hinweise auf Rundverfügungen	246	scheidet in der Hauptverhandlung an Stelle des	
Personalnachrichten	246	nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen	
Gesetzgebungsübersicht	248	Amtsrichters dessen Vertreter, weil sich der zu-	
Rechtsprechung		ständige Amtsrichter für befangen hält, so liegt	
Freiwillige Gerichtsbarkeit		der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 1 StPO	
1. BGB §§ 1897, 1847 I, § 1779 II S. 3. — Die Aus-		vor, wenn die Entscheidung des LG nach §§ 27, 30	
wahl eines Vormunds für einen Volljährigen ist		StPO nicht eingeholt und die Selbstablehnung	
eine wichtige Angelegenheit im Sinne des § 1847		auch sachlich nicht gerechtfertigt war. OLG Hamm	
I BGB. — Bei der Auswahl eines Vormunds für		vom 2. August 1963 — 3 Ss 615/63	252
einen verheirateten Volljährigen ist in entspre-			
chender Anwendung des § 1779 II S. 3 BGB vor			
allen sonst in Betracht kommenden Personen der			
Ehegatte des Mündels, falls er geeignet ist, zu be-			
rücksichtigen. OLG Hamm vom 22. August 1963			
— 15 W 360/63	248		
2. BGB § 1961. — Ein Nachlaßpfleger ist auch dann			
zu bestellen, wenn eine Nachlaßforderung, insbe-			
sondere eine solche auf Grund des BEG, für die			
unbekannten Erben geltend gemacht werden soll.			
OLG Köln vom 23. Juli 1963 — 2 Wx 134/63 . .	249		
3. JWG §§ 67, 66, 64, 75. — Auch nach der Neu-			
fassung des JWG ist die medizinische Erziehbar-			
keit Voraussetzung der endgültigen Fürsorge-			
erziehung. Ist nicht sicher oder nicht glaubhaft			
gemacht, daß der Minderjährige medizinisch un-			
erziehbar ist, kann vorläufige Fürsorgeerziehung			
angeordnet werden. OLG Düsseldorf vom 14. Au-			
gust 1963 — 3 W 196/63	249		
4. JWG § 67 V; FGG § 27. — Wird gegen die An-			
ordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung so-			
fortige und sofortige weitere Beschwerde ein-			
gelegt, so kann das OLG, sofern es die angefoch-			
tene Entscheidung des LG nicht aus anderen			
Gründen aufzuheben hat, den nach Einlegung der			
weiteren Beschwerde eingetretenen Ablauf der			
Frist des § 67 V JWG nur berücksichtigen, wenn			
das Vormundschaftsgericht deshalb die vorläufige			
Fürsorgeerziehung aufgehoben hat. OLG Köln			
vom 23. Juli 1963 — 2 Wx 138/63	250		
5. Pr. FGG Art. 50, 51. — Ein Notar übt sein Ermes-			
sen nicht pflichtgemäß aus, wenn er einer der in			
Art. 50 Pr. FGG bezeichneten Personen die wie-			
derholte Einsicht in notarielle Protokolle nicht			
gestattet, obwohl hinreichende Gründe für ein			
schutzwürdiges Interesse an einer erneuten Ein-			
sicht dargetan sind. OLG Hamm vom 5. Juli 1963			
— 15 W 147/63	251		
Strafrecht			
1. StGB §§ 26, 25. — Neue Straftaten, die ein Ver-			
urteilter nach Ablauf der Bewährungszeit, aber			
noch vor der Entscheidung über den Straferlaß			
begeht, rechtfertigen nicht den Widerruf der be-			
dingten Entlassung. — § 25 II Nr. 2 kann nicht			
durch Anwendung des § 25 II Nr. 4 umgangen			
werden. OLG Köln vom 5. Juli 1963 — 2 Ws 240/63	251		
		3. StPO § 112 I Nr. 2. — Bestimmte Tatsachen im	
		Sinne des § 112 I Nr. 2 StPO können auch in	
		außerprozessualen Verschleierungsmaßnahmen	
		gefunden werden. Das gilt insbesondere bei sol-	
		chen Handlungen, die in Form verschleierte Tat-	
		geschehens vollzogen zu werden pflegen. OLG	
		Köln vom 30. April 1963 — 2 Ws 202/63	252
		4. StPO § 267; StGB § 51. — Wenn die Feststellun-	
		gen des Tatrichters auf einen den üblichen Le-	
		bensgewohnheiten entsprechenden, normalen Ge-	
		schehensablauf hindeuten, bei dem die strafrecht-	
		liche Verantwortlichkeit des Täters zu bejahen	
		ist, darf der Tatrichter nicht ohne nähere Aus-	
		einandersetzung in dubio pro reo von einem die	
		Verantwortlichkeit ausschließenden abweichenden	
		Verlauf ausgehen. OLG Hamm vom 30. Au-	
		gust 1963 — 1 Ss 671/63	253
		5. StPO § 329. — Teilt der Verteidiger dem Beru-	
		fungsgesamt in der Hauptverhandlung mit, der	
		Angeklagte liege nach Auskunft seiner Ehefrau	
		krank zu Bett, so ist das Ausbleiben des Ange-	
		klagten nur dann nicht genügend entschuldigt,	
		wenn das Gericht von der Verhandlungsfähigkeit	
		des Angeklagten überzeugt ist. Insoweit be-	
		stehende Zweifel müssen durch Ermittlungen von	
		Amts wegen ausgeräumt worden sein. Die Nicht-	
		beibringung eines amtsärztlichen Attestes durch	
		den Angeklagten allein rechtfertigt die Verwer-	
		fung der Berufung nicht. OLG Hamm vom 5. Sep-	
		tember 1963 — 2 Ss 906/63	254
		Kostenrecht	
		1. BRAGebO §§ 121, 123, 128; BRAO § 55; ZPO § 115	
		I Nr. 3, § 116 b I. — Der Abwickler der Kanzlei	
		eines zum Armenanwalt bestellten Prozeßbevoll-	
		mächtigten kann nach der Bundesrechtsanwalts-	
		ordnung ihm persönlich zustehende Kosten auch	
		dann aus der Landeskasse mit Erfolg erstattet	
		verlangen, wenn er der armen Partei durch den	
		Vorsitzenden des Gerichts nicht ausdrücklich zum	
		Armenanwalt bestellt worden ist. OLG Düssel-	
		dorf vom 18. September 1963 — 10 W 162/63 . .	255
		2. KostO § 19 I Satz 1. — Zur Auslegung des § 19 I	
		Satz 1 KostO. OLG Hamm vom 3. September 1963	
		— 14 W 47, 48/63	256

Nr. 22 v. 15. 11. 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Anderung des Musters 25 AktO	257	3. FGG § 43 I, § 36 I Satz 1; BGB § 11 I, § 1671; EGBGB Art. 7, 19. — Hat ein eheliches Kind seinen abgeleiteten gesetzlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland oder in West-Berlin, so kann sein Wohnsitz, auch wenn es sich in der Sowjetzone aufhält, nach den Umständen des Falles einen Anknüpfungspunkt für die interlokale Zuständigkeit zur Regelung der elterlichen Gewalt bilden. — Das Vormundschaftsgericht hat seine interlokale Zuständigkeit erst zu prüfen, wenn es seine örtliche Zuständigkeit bejaht hat. OLG Hamm vom 22. Februar 1963 — 15 W 533/62	265
Verzeichnis der gerichtlichen Blutgruppengutachter in Vaterschaftsprozessen	258	4. FEVG § 16; UnterbrG NW § 20. — In Verfahren nach dem FEVG oder dem UnterbrG NW kann bei Rücknahme eines Rechtsmittels keine Entscheidung über die Kosten der Rechtsmittelinstanz ergehen. — Über die außergerichtlichen Kosten des Betroffenen kann in Verfahren nach dem FEVG und dem UnterbrG NW erst nach Abschluß des gesamten Verfahrens und nur unter den Voraussetzungen des § 16 FEVG oder des § 20 UnterbrG NW einheitlich entschieden werden. OLG Hamm vom 5. Februar 1963 — 15 W 459/62	266
Personalnachrichten	258	5. FEVG §§ 16, 3; AuslPolVO §§ 1, 5, 7, 9; VwGO § 80 II Nr. 4, IV Satz 1. — Antragstellende Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 16, 3 FEVG ist eine Verwaltungsbehörde auch dann, wenn sie den Antrag auf Freiheitsentziehung lediglich als im Wege der Amtshilfe ersuchte landesrechtlich zuständige Behörde stellt. — Auch in einem solchen Falle sind der Gebietskörperschaft, der die antragstellende Behörde angehört, unter den Voraussetzungen des § 16 FEVG die notwendigen Auslagen des Betroffenen aufzuerlegen. — Die Feststellung, daß für den Antrag auf Freiheitsentziehung kein begründeter Anlaß vorlag, setzt nicht die Feststellung eines Verschuldens der antragstellenden Verwaltungsbehörde voraus. OLG Hamm vom 5. April 1963 — 15 W 547/62	266
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. ZPO §§ 91 a, 99 I, § 945. — Erledigt sich die Hauptsache nach Verkündung des erstinstanzlichen Urteils, aber vor der Einlegung der Berufung durch das einseitige Verhalten des Gegners des Rechtsmittelklägers, so ist die Berufung mit dem Ziel zulässig, die Hauptsache für erledigt zu erklären und über die Kosten anderweitig zu entscheiden. OLG Köln vom 7. Januar 1963 — 10 U 219/62	259		
2. ZPO § 568 II, § 295 II; GG Art. 103 I. — Wird einer Partei, die sich trotz Anfrage, ob sie das Rechtsmittel zurücknehme, nicht erklärt hat, hierzu eine Frist gesetzt, gleichzeitig aber für den Fall der Aufrechterhaltung des Rechtsmittels eine darüber hinausreichende weitere Erklärungsfrist gewährt, so liegt auch bei Schweigen der Partei ein wesentlicher Verfahrensfehler vor, wenn das Gericht vor Ablauf der zweiten Frist entscheidet. OLG Hamm vom 5. Juli 1963 — 15 W 288/63	260		
3. ZPO §§ 627, 627 a. — Zur einstweiligen Regelung der Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber den ehelichen Kindern während des Ehescheidungsprozesses. OLG Köln vom 17. September 1963 — 9 W 75/63	260		
4. ZPO § 850 d I, § 850 c. — Bei der Pfändung wegen Unterhaltsrückständen, die länger als ein Jahr vor dem Antrag auf Erlaß des Pfändungsbeschlusses fällig geworden sind, richtet sich im Falle des § 850 d I letzter Halbsatz ZPO der dem Schuldner zu belassende pfändungsfreie Betrag nach § 850 c ZPO, wenn der Schuldner die nach Lage der Verhältnisse berechnete Annahme entkräftet, daß er sich seiner Zahlungspflicht absichtlich entzogen hat. — Für die Zeit, für die ihm dieser Nachweis nicht gelingt, ist das Gläubigervorrecht nach § 850 d ZPO zu berücksichtigen. OLG Hamm vom 14. März 1963 — 15 W 439/62	261		
5. ZPO § 935; BGB §§ 160 ff. — Zur Prozeßkostenvorschußpflicht für Unterhaltsklagen. LG Düsseldorf vom 26. April 1963 — 13 S 45/63	261		
Freiwillige Gerichtsbarkeit			
1. FGG §§ 12, 19 II. — Das Beschwerdegericht kann eine Sache nur in besonderen Ausnahmefällen an das Amtsgericht zurückverweisen. OLG Hamm vom 16. September 1963 — 15 W 328/63	264		
2. FGG § 36; BGB § 11 I Satz 1 und 3. — Eheliche Kinder behalten den vor der Trennung der Gesamtvertretungsberechtigten Eltern erworbenen Wohnsitz bis zu seiner rechtsgültigen Aufhebung. — Durch den Wegzug eines Elternteils erwerben sie in einem solchen Falle keinen zweiten Wohnsitz am neuen Wohnort dieses Elternteils. OLG Hamm vom 24. September 1963 — 15 W 331/63	264		
		Kostenrecht	
		BRAGebO § 20 II und I. — Rät der erstmals in der Angelegenheit tätig gewordene Prozeßbevollmächtigte zweiter Instanz dem Beklagten und Berufungskläger davon ab, wegen eines Teiles der dem Kläger in erster Instanz zuerkannten Klageansprüche Berufung einzulegen, und legt er auftragsgemäß nur wegen der dem Kläger zugesprochenen Restansprüche Berufung ein, so erwächst ihm neben den gesetzlichen Regelgebühren nach dem Wert des Gegenstandes der Berufung eine halbe gesetzliche Regelgebühr zweiter Instanz nach dem Wert der dem Kläger zugesprochenen Ansprüche, wegen deren er von der Einlegung der Berufung abgeraten hatte. OLG Düsseldorf vom 18. September 1963 — 10 W 128/63	268

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen
— Fünfte Wahlperiode (ab 1962) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 24. Sitzung (17. Sitzungsabschnitt)
am 13. November 1963
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der TO. Drucksache		Inhalt	Beschlüsse des Landtags am 13. November 1963
1	212	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1964 (Haushaltsgesetz 1964) — 2. Lesung —	
	265	Einzelplan 01 — Landtag —	Der Einzelplan 01 wurde einstimmig angenommen
	266	Einzelplan 02 — Ministerpräsident und Staatskanzlei —	Die Kapitel 02 12 und 02 13 wurden einstimmig angenommen, die übrigen Kapitel des Einzelplans 02 bei Stimmenthaltung der SPD angenommen
2	252	Entwurf eines Gesetzes zur Eingliederung des Gutsbezirks Sayn-Wittgenstein-Berleburg in verschiedene Gemeinden des Landkreises Wittgenstein	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen
3	219	Interpellation Nr. 5 der Fraktion der FDP betr. Ostkunde im Unterricht der Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen	Die Beantwortung erfolgte durch Herrn Kultusminister Prof. Dr. Mikat
4	225	Interpellation Nr. 6 der Fraktion der SPD betr. Stellungnahme der Landesregierung zur Frage einer L-Besoldung und zu einer Sperrklausel für die Besoldung der Lehrer (260. Sitzung des Deutschen Bundesrates vom 12. 7. 1963)	Die Interpellation wurde auf Antrag der Fraktion der SPD von der Tagesordnung abgesetzt
5	257	Landeshaushaltsrechnung 1961 mit dem Bericht des Landesrechnungshofs über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung für das Rechnungsjahr 1961 und der Stellungnahme der Landesregierung zu dem Bericht.	Einstimmig an den Rechnungsprüfungsausschuß überwiesen
	275	Bericht des Ausschusses für Verfassungsbeschwerden betr. Verfassungsbeschwerde des Landgerichtspräsidenten Dr. Heinrich Becker, Hangelar-Niederberg, vom 29. Juli 1963; — Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts als Vorsitzender des Zweiten Senats — 2 BvR 353/63 —	Der Ausschußantrag wurde einstimmig angenommen
1	267	Einzelplan 12 — Finanzminister —	Der Einzelplan 12 wurde einstimmig angenommen

Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen**— Neueingänge —****Antrag der Fraktion der SPD**Drucksache
Nr.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) 273

Die Veröffentlichungen des Landtags sind laufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv —, Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 10 22, Nebenstelle 2 97, zu beziehen.

— MBl. NW. 1963 S. 2031.

TAGESORDNUNG

für den 20. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 17., 18., 19. und 20. Dezember 1963
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzungen jeweils um 10 Uhr vormittags

Nummer der TO. Drucksache		Inhalt	Bemerkungen
I. Gesetze			
a) Gesetze in 3. Lesung			
1	263 224	Entwurf eines Gesetzes über die Eingliederung der Gemeinde Geyen, Landkreis Köln, in die Gemeinde Brauweiler, Landkreis Köln	
b) Gesetze in 2. Lesung			
2	212	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1964 (Haushaltsgesetz 1964)	
3	285 213	— Einzelpläne 03, 05, 06, 07, 13, 14 und AOH — Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1964 (FAG 1964)	
4	307 204	Berichterstatter: Abg. Hansen (CDU) Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung Berichterstatter: Abg. Schneider (FDP)	
II. Staatsverträge			
5	287	Regierungsvorlage: Übereinkommen und Empfehlung gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen	
III. Ausschlußberichte			
6	310 239	Haushalts- und Finanzausschuß: Nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im Rechnungsjahr 1962	
7	311	Haushalts- und Finanzausschuß: Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben sowie Haushaltsvorgriffe im 3. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1963 im Betrage von 10 000 DM und darüber	
8	305 220	Kulturausschuß: Antrag der Fraktion der CDU betr. Nachdiplomstudium im Fachgebiet „Unternehmensführung“ Berichterstatter: Abg. Dr. Hofmann (CDU)	
9	306 221	Kulturausschuß: Antrag der Fraktion der CDU betr. Errichtung eines Ordinariats für niederländische Sprache und Kultur an einer westfälischen Universität Berichterstatter: Abg. Dr. Hoffmann (CDU)	
IV. Eingaben			
10	—	Beschlüsse zu Eingaben — Übersicht Nr. 11 —	

— MBl. NW. 1963 S. 2031.

**Zum
Weihnachtsfest**



nach drüben!

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.